



## Informationen zum Anzeigeverfahren für Sammlungen nach § 18 KrWG

Seit 1. Juni 2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten.

Nach § 18 Absatz 1 KrWG müssen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten **spätestens drei Monate vor Beginn** der Sammlung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Zuständig für die Anzeige der Sammlungen ist in der Region Hannover **die Untere Abfallbehörde** im Fachbereich Umwelt.

Um Ihre Sammlung anzuzeigen, verwenden Sie bitte die **hinterlegten Formulare**.  
Zukünftige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen (gem. § 18 Absatz 2 KrWG):**

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

### **Der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen (gem. §18 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 3-5 KrWG):**

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie ggf. des Dritten, der mit den Sammlungen beauftragt worden wird, durch
  - a) Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes)
  - b) ggf. Verträge mit beauftragten Dritten
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

Die Region Hannover kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Wir haben die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

Eine Sammlung, Beförderung und Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch nicht vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller oder Vertreiber beauftragte Dritte ist **unzulässig**.

Wer hiergegen verstößt und gleichwohl Elektro- oder Elektronik-Altgeräte annimmt, handelt ordnungswidrig und kann von der zuständigen Behörde mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € belegt werden (§ 23 Nr. 7a ElektroG)

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG gewerbliche Sammlung die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden.

**Anschrift:**

Region Hannover  
OE 36.26  
Team Bodenschutz West/Abfall  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover  
  
Fax: 05 11 / 6 16 - 2 12 64  
E-Mail: [abfall@region-hannover.de](mailto:abfall@region-hannover.de)

**Ansprechpartner:**

Herr Mario Saint-Cast  
Tel. 05 11 / 6 16 - 2 27 48